

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0027/05	Datum 20.01.2005
Dezernat: VI	Amt 68		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	01.02.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.02.2005	öffentlich			
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschafts- förderung und komm. Beschäftigungspolitik	24.02.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.03.2005	öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.03.2005	öffentlich			
Stadtrat	07.04.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
Amt 30, Amt 60, Amt 61, Amt 63, Amt 66, FB 02, Team 5	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Verlängerung der Befristung der Stellplatzablösesatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Verlängerung der Befristung der Ersten Änderungssatzung zur Zweiten Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung) um ein Jahr bis zum 30. April 2006.

Verlängerung der Befristung der Ersten Änderungssatzung zur Zweiten Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (GVBl. LSA Seite 50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003

(GVBl. LSA Seite 158) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA Seite 158) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die nach der Garagen- und Stellplatzsatzung notwendigen Einstellplätze baulicher Anlagen Ablösebeträge in Höhe des Geldbetrages, der nach dieser Satzung festgelegt ist.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht aufgrund eines Stellplatzablösevertrages oder eines Heranziehungsbescheides. Die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gilt im gesamten Stadtgebiet nach den Maßgaben des § 2.

§ 2

Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Stellplatz beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) für das Stadtzentrum begrenzt durch Walther-Rathenau-Straße, Elbe, Steubenallee, Sternstraße, Bahnanlagen gemäß beiliegendem Plan (Anlage 1) | 10.000,- Euro |
| b) Kernbereiche außerhalb des Stadtzentrums gemäß Anlagen 2.1 bis 2.9 | 7.000,- Euro |
| c) übriges Stadtgebiet | 3.000,- Euro. |

(2) Bei der Ermittlung des sich aus Abs. 1 ergebenden Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

§ 3

Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Neben dem Bauherr haftet der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte für den Ablösebetrag. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Der Ablösebetrag entsteht mit der Zustimmung oder Festsetzung der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben des Stellplatzablösevertrages oder des Heranziehungsbescheides.

§ 5
Sicherheitsleistung

Lässt die Landeshauptstadt Magdeburg die Zahlung eines Ablösebetrages im Sinne des § 53 Abs. 2 BauO LSA zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft zugunsten der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe des Gesamtablösebetrages zu erbringen.

§ 6
Abweichungen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 7
In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 05. 2005 in Kraft und am 30.04.2006 außer Kraft.

Magdeburg,

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	X	2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine				
nicht bezifferbar					
Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Thomas Mahncke, 540-5275	Unterschrift AL Dr. Dieter Scheidemann
-----------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

In seiner Sitzung vom 13. Mai 2004 hatte der Stadtrat die Änderung der Stellplatzablösesatzung (DS 0880/03) beschlossen.

Die Satzung wurde bis zum 28. Febr. 2005 befristet. Die Befristung erfolgte, weil die die Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar belastenden Satzungen befristet werden sollen, so dass der Satzungsgeber vor Ablauf der Befristung gezwungen ist, sich erneut mit der Notwendigkeit der Normen zu befassen.

Während der Geltungsdauer der o.g. Satzung sind bislang keine Ablösebeträge angefallen. Es wurden auch keine Ablösevereinbarungen getroffen. Dies insbesondere mit dem Hintergrund, dass die ersten acht Stellplätze bei der Ermittlung der Ablösebetrages außer Betracht bleiben, die Stellplatzpflicht bei baulichen Änderungen lediglich für den Mehrbedarf besteht und das Baugeschehen in der Stadt Magdeburg insgesamt abgenommen hat.

Auch angesichts der kurzen Befristungsdauer können von Seiten der Verwaltung keine nachhaltigen Erfahrungswerte aus dem Umgang der Satzung abgeleitet werden.

Im Hinblick auf anstehende Baugenehmigungsvorhaben für Großvorhaben (z.B. Marietta-Block), bei welchen Ablösebeträge zu erwarten sind wird die Befristung der Ablösesatzung für ein weiteres Jahr angeregt.

In diesem Jahr soll abgewartet werden, wie sich die Einnahmesituation bei den Ablösebeträgen künftig gestaltet und wie sich grundsätzlich die Situation der Wirtschaft entwickelt. Zwar sieht die derzeit erarbeitete weitere Novellierung der Bauordnung eine Änderung hinsichtlich der Stellplätze zunächst nicht vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Landesgesetzgeber die Regelung der Stellplatzfrage in weiteren Novellierungen künftig neu regeln wird.

Da die Befristung der Stellplatzablösesatzung zum 28. Februar 2005 zwischenzeitlich bereits abgelaufen ist, bedarf es der erneuten Beschlussfassung über den gesamten Satzungstext. Denn Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die Satzung, mit der die Verlängerung beschlossen wird, in Kraft tritt, bevor die erstmalig beschlossene Satzung außer Kraft getreten ist (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 12.06.1967, DÖV 1968, 328; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.12.1977, XI A 886/76).

Anlagen: